



„Stiftung zur Förderung
des Sports in Schleswig-Holstein“

Satzung

Satzung

„Stiftung zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein“

Fassung vom 28. November 2011

Genehmigt am 04. Mai 2012

Präambel

Sport trägt maßgeblich zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben bei und hat sich zu einem wesentlichen Garanten des Gemeinwohls entwickelt. Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Bestandteil der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Die Stiftung zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein macht es sich aus diesem Grund zur Aufgabe, aus ihren Kapitalerträgen den Sport dort zu stützen, wo die zumutbaren Eigenleistungen überschritten sind und von dritter Seite die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse und mit dem Ziel der Sportförderung in dem beschriebenen Sinne bietet sich die Stiftung deshalb auch an, für unselbständige Vermögen (Sondervermögen) die erforderlichen Verwaltungsarbeiten zu übernehmen. Die Stiftung hat folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung dient der Förderung des Sports im Lande Schleswig-Holstein und der Unterstützung überregionaler sportlicher Begegnungen. Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen des Breiten- und des Leistungssports. Dazu gehören auch der Bau von Sportstätten und Sportheimen, die sportliche Ausbildung der Jugend und die Ausbildung für Sportlehrkräfte.
- 2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung sowohl Zuschüsse als auch unverzinsliche Darlehen gewähren. Letztere nur, soweit sie die freie Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO nicht übersteigen.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nicht an die Stelle zumutbarer Eigenleistungen der Sportvereine und -verbände oder Beihilfen der öffentlichen Hand treten.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dürfen – nach Abzug notwendiger Verwaltungskosten – nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Auch Stifter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5) Ein Rechtsanspruch der förderungswürdigen Personen oder Einrichtungen auf Gewährung von Leistungen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Alle Leistungen der Stiftung werden freiwillig und mit der Möglichkeit der jederzeitigen Rückforderung gewährt, falls die Empfänger die Leistungen der Stiftung nicht zu dem von ihnen angegebenen Förderungszweck oder nicht ausschließlich und/oder unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für den angegebenen Förderungszweck verwenden oder innerhalb angemessener Frist keinen Verwendungsnachweis für ausschließlich und/oder unmittelbare Verwendungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für den angegebenen Förderungszweck erbringen. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen wird kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung begründet. Einem Empfänger sind Leistungen der Stiftung nur gegen Abgabe einer schriftlichen Anerkennung der vorgenannten Leistungsbedingungen zu gewähren.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Kapital der Stiftung / Geschäftsjahr

- 1) Das Kapital der Stiftung setzt sich zum 01.01.2004 zusammen aus dem Stiftungskapital von 3,7 Mio. Euro und freien Rücklagen in Höhe von 214.065,13 Euro.
Das Stiftungskapital und die Rücklagen sind im Wesentlichen in Wertpapieren angelegt.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen Dritter, die unwiderruflich und ohne Bedingungen gegeben sein müssen und für die ein Rückforderungsrecht ausgeschlossen sein muss
 - c) aus Zuwendungen des Landes oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern dies den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entspricht.
- 3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher anzusehen sind.
- 4) Das Stiftungsvermögen im Sinne von Abs. 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
Sie darf auch Zuwendungen von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat.
Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
- 5) Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen, z. B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).
- 6) Ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe können Zuwendungen auf Wunsch des Zuwendenden mit seinem Namen verbunden werden. Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- 7) Zuwendungen, die der Stiftung als unselbständige Vermögen (Sondervermögen) gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Zweckbindung dieser Vermögen aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
- 8) Mittel, die der Stiftung als Sondervermögen zufließen, sind getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
- 9) Das Kuratorium kann beschließen, dass Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens darf nur durch Umwandlung zulässiger freier Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a AO oder durch Zuführung von Zustiftungen erfolgen.

- 10) Das Kuratorium kann den jeweiligen Bedürfnissen der Stiftung entsprechend beschließen, dass Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Das Kuratorium kann auch beschließen, dass Überschüsse der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung bis zur steuerlich zulässigen Höchstgrenze einer freien Rücklage zugeführt werden.
- 11) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
- 2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, können jedoch ersetzt werden. Darüber beschließt das Kuratorium im Einzelfall.
- 3) Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern, von denen
 1. der Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
 2. ein von der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein berufenes Mitglied
 3. ein von dem für den Sport fachlich zuständigen Ministerium berufenes Mitglied dem Kuratorium ständig angehören.
- 2) Für die ständigen Mitglieder des Kuratoriums sollen von den entsendenden Institutionen zugleich ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter berufen werden, die im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines ständigen Mitgliedes dessen Aufgaben bis zur Neubenennung des originären Mitgliedes wahrnehmen.
- 3) Die weiteren Mitglieder (nicht ständige Mitglieder) werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl vorhandenen Mitglieder aus dem Kreise solcher Personen berufen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.
- 4) Von den nichtständigen Mitgliedern (Abs. 3) scheidet am Ende eines jeden Jahres dasjenige Mitglied aus, das dem Kuratorium am längsten angehört. Gehören zwei oder mehr Mitglieder dem Kuratorium gleich lange an, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wiederholte Berufungen sind möglich.

- 5) Scheidet ein nichtständiges Mitglied vorzeitig aus, so unterbleibt am nächsten Jahresende das nach Abs. 4 vorgesehene Ausscheiden eines Mitgliedes.
- 6) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 13 Stiftungsgesetz) auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das Recht der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 genannten Ministerien zur Abberufung der von ihnen in das Kuratorium entsandten Mitglieder bleibt unberührt.
- 7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- 2) Das Kuratorium kann in dringenden Fällen einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, dies gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 5, 7 Nr. 6 und 7, 8 und 11 der Satzung.
- 3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.
- 4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kuratoriums zurückgestellt worden und wird das Kuratorium zum zweiten Male zur Verhandlung oder schriftlichen Abstimmung über denselben Gegenstand einberufen bzw. aufgerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder der schriftlich eingegangenen Stimmenabgaben beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abweichende Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
- 6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- 7) Ein Kuratoriumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer Rechtshandlung ihm gegenüber oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und Überwachung seiner Tätigkeiten
2. Feststellung des Haushaltsplanes
3. Anlage und Überwachung des Stiftungsvermögens
4. Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen Dritter
5. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Änderung der Satzung
7. Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung
8. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes
9. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus
 - a) dem jeweiligen Präsidenten des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
 - b) zwei weiteren vom Kuratorium aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern.Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die nach Satz 1b) gewählten Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder fort.
- 2) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
- 3) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Kuratorium und damit aus dem Vorstand aus, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus und bleibt es dabei aber Mitglied des Kuratoriums, so wählt das Kuratorium entsprechend Abs. 1 ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums. Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung nebst Jahresbericht aufzustellen und dem Kuratorium zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder.
- 3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der Geschäfte der Stiftung beauftragen.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung fassen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Satzungsänderung

- 1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden
oder
 2. dieses wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- 2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- 1) Unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes kann die Stiftung einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt, mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- 2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein zu, der es im Sinne des Stiftungszweckes – in jedem Fall aber ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke – zu verwenden hat. Ersatzweise soll es dem Fiskus im Sinne des § 46 BGB zufallen.



Stiftung zur Förderung
des Sports in Schleswig-Holstein